



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 30/2020

1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Erste Satzung zur Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal mit Ehrenkodex	2
• Sechste Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal	4
• Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder	6
• 3. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung – EB)	8
• Satzung der Stadt Wuppertal für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und Benennungen im Rahmen der Erinnerungskultur (Benennungssatzung)	11
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Jobcenter Wuppertal AöR	17
• Bekanntmachung – Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Wuppertal am 13. September 2020 – Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	19
• Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 – hier: Wahl der Bezirksvertretung Heckinghausen	23

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Erste Satzung zur Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal mit Ehrenkodex vom 25. Februar 2014 vom 29.06.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der § 1 Absatz 2 der Ehrenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Anzugeben sind durch das Mitglied

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. der zurzeit ausgeübte Beruf, bei nicht selbständiger Tätigkeit der Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma;
3. freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeiten;
4. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
5. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
8. Vereinbarungen, wonach dem Mandatsträger / der Mandatsträgerin aufgrund seines / ihres Mandates Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen an Unternehmen.

II.

In § 3 Absatz 1 der Ehrenordnung wird „§ 17 KorruptionsbG“ in „§ 16 KorruptionsbG“ geändert.

III.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.06.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Sechste Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal vom 18. Dezember 2009 vom 29.06.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 5 Absatz 2, vorletzter Spiegelstrich, wird der Betrag „250.000 Euro“ durch den Betrag „100.000 Euro“ ersetzt.

II.

In § 11 lit. c wird der Betrag „250.000 Euro“ durch den Betrag „100.000 Euro“ ersetzt.

III.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Zuständigkeitsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.06.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder vom 29.06.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder vom 24.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 Wahlvorstand

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und den nach § 2 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Beisitzer *innen.

§ 10 Wahlvorschläge

Der Absatz 3, erster Halbsatz, erhält folgende Fassung:

(3) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von der nach § 15 Kommunalwahlgesetz vorgeschriebenen Anzahl von Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften);

Der Absatz 12, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(12) Wahlvorschläge können bis zum, nach § 15 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl (Stichtag), 18:00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter*in eingereicht werden.

Der Absatz 14, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(14) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am, nach § 18 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl, über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 12 Wählerverzeichnis

Der Absatz 2, Satz 1 und 2 , erhält folgende Fassung:

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am, nach § 10 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die bis zum 12. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung.

Der Absatz 5, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(5) Das Wählerverzeichnis wird, in dem nach § 10 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Zeitraum vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wuppertal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Absatz 8, Einleitung vor der Aufzählung, erhält folgende Fassung:

(8) Der/Die Oberbürgermeister*in macht spätestens am, nach § 14 Kommunalwahlordnung vorgesehenen Tag vor der Wahl, öffentlich bekannt

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.06.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES) vom 02.04.2009 vom 29.06.2020

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 22, 22a, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) sowie des § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.Dezember 2019 (GV.NRW.S. 877 bis 942) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

I.

§ 5

In Absatz 1 S. 3 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages.

II.

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.06.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Wuppertal für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und
Benennungen im Rahmen der Erinnerungskultur vom 29.06.2020
(Benennungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. Seite 202), und § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. Seite 2193), und § 4 Absatz 2 Satz 3 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Benennung von im Stadtgebiet gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen ist Aufgabe der Stadt Wuppertal, wobei die Entscheidung über die Benennung in das Ermessen der Stadt Wuppertal gestellt ist.

Die Zuständigkeit für die Benennung von im Stadtgebiet gelegenen bezirklichen Straßen, Wegen und Plätzen liegt bei den Bezirksvertretungen, die diese Zuständigkeit unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien wahrnehmen. Diese Satzung lässt die gesetzliche und in der Hauptsatzung der Stadt geregelte Kompetenzverteilung auf die einzelnen Organe unberührt.

Benennungen erfolgen im öffentlichen Interesse zur Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straßen, Wege und Plätze und zur gemeindlichen Selbstdarstellung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und widerstreitende Interessen, insbesondere der Anlieger, bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Stadt Wuppertal hat bereits am 05.05.2008 auf Empfehlung der Kommission für eine Kultur des Erinnerns Leitlinien für (Um)Benennungen von Straßen, Plätzen, Gebäuden und Institutionen mit einem belasteten historischen Bezug erlassen. An diesen Leitlinien wird unverändert festgehalten; sie sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und genießen als speziellere Regelungen gegenüber den sonstigen Regelungen in dieser Satzung Anwendungsvorrang.

Die nachfolgenden Regelungen dieser Satzung beziehen sich im zweiten Abschnitt (II.) auf sämtlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet und im dritten Abschnitt (III.) auf alle Objekte der Erinnerungskultur in der Stadt Wuppertal.

II. Regelungen zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

§ 2

Grundsätze für die Straßenbenennung

- (1) Jeder Straßenname darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sollen nur benannt werden, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dergleichen sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.
- (2) Der Straßenname soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen usw. Anlass geben, sind zu vermeiden.
Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.
- (3) Je nach Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße können neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt", "Au" usw. verwendet werden.
Durch die Bebauung fortfallende historische Flur- und Lagebezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.
Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Malerviertel).
- (4) Namen, deren Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen unterschiedliche zusätzliche Bezeichnungen (Straße, Weg, Platz) haben.
- (5) Eine Benennung nach Firmen und Unternehmen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (6) Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:
 - a) Grundsätzlich sollen Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten, i. d. R. frühestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Todesfall, benannt werden.

- b) Personennamen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird.
- c) Sollen Verdienste verstorbener Personen aus neuer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sollen noch lebende Angehörige möglichst angehört und deren Zustimmung eingeholt werden.
- d) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
- e) Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt.
- f) Bei Vorschlägen von Personennamen ist eine gutachtliche Stellungnahme vom Historischen Zentrum/Stadtarchiv einzuholen. Die gutachterliche Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von drei Monaten abgegeben werden. Danach ist die gutachterliche Stellungnahme Gegenstand für die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Straßenbenennung durch das Ressort 102 – Vermessung, Katasteramt und Geodaten. Die Kommission für eine Kultur des Erinnerns ist im Anschluss durch den Oberbürgermeister zu informieren. Zu Sitzungen der Kommission für eine Kultur des Erinnerns, die Fragen zu Straßenbenennungen behandeln, soll zusätzlich das Ressort 102 eingeladen werden.
- g) Über Vorschläge für Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten wird der Oberbürgermeister unverzüglich unterrichtet.

§ 3

Durchführung der Straßenbenennung

- (1) Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Bei Straßenumbenennungen sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die Bewohner zuvor schriftlich anzuhören.
- (2) Federführende Dienststelle in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist das Ressort 102. Die Beschlussfassung ist in der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal geregelt.
- (3) Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

- (4) Soweit erforderlich, sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.
- (5) Nach Abschluss des Benennungsverfahrens ist die neue Straße mit einem fünfstelligen, alphanummerischen Straßenschlüssel in das amtliche Straßenverzeichnis zu übernehmen.
Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke werden die Änderungen der amtlichen Lagebezeichnungen (neue Adresse) schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Hausnummerierung

Die Anbringung der Hausnummern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

III. Regelungen für die Benennung im Rahmen der Erinnerungskultur

§ 5

Grundsätze für das Aufstellen von Gedenktafeln, Gedenksteinen, Stelen o.ä. Formaten der Erinnerungskultur sowie der Würdigung von Persönlichkeiten und Ereignissen

- (1) Vorschläge zur Aufstellung von o.a. Objekten im öffentlichen Raum können von Vereinen, Institutionen, Parteien, Organisationen und auch von Einzelpersonen unterbreitet werden.
- (2) Die Vorschläge sind an den Oberbürgermeister zu richten. Vorschläge, die an anderer Stelle eingehen, sind von dort unverzüglich an den Oberbürgermeister weiter zu leiten.
- (3) Die Vorschläge müssen eine schriftliche Begründung enthalten.
Sie umfasst mindestens:
 - a) Darstellung der Verdienste der Person, die eine Würdigung erfahren soll oder des besonderen Ereignisses, das mit einem entsprechenden Format gewürdigt werden soll,
 - b) Bezug zur Stadtgeschichte Wuppertals,
 - c) Vorschlag zur Form und zum Ort der vorgeschlagenen Würdigung,
 - d) Darstellung der Kosten und der Finanzierung.
- (4) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge der Leitung des Historischen Zentrums zu.

Diese nimmt aus fachlicher Sicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung und gibt ein schriftliches Votum ab. Die Prüfung der eingereichten Vorschläge für eine Würdigung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- a) Die Stadt Wuppertal befürwortet ausdrücklich eine lebendige und vielfältige Kultur der Erinnerung. In ihr artikuliert sich das Geschichtsbewusstsein der Stadtgesellschaft in ihrer Zeit. Besonders öffentlichkeitswirksame Träger eines solchen Geschichtsbewusstseins sind Erinnerungszeichen. Eine reflektierte Erinnerungskultur zielt jedoch nicht darauf, möglichst viele Zeichen des Gedenkens oder der Würdigung in einer Stadt zu realisieren. Entscheidend sind vielmehr eine sorgfältige Auswahl und die Bewertung ihrer sachlich-inhaltlichen wie auch formalen Eignung entsprechend den Standards einer entwickelten Geschichts- und Gedenkkultur.
- b) Nach Möglichkeit soll für jede zu ehrende Person nur ein Ort des Gedenkens eingerichtet werden. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Form des Gedenkens/ der Ort und die gestalterische Qualität zu beurteilen.

(5) Die Stellungnahme des Historischen Zentrums wird vom Oberbürgermeister der Kommission für eine Kultur des Erinnerns vorgelegt. Sie befasst sich mit der Thematik und gibt ein Votum ab. Dieses Beratungsergebnis der Kommission für eine Kultur des Erinnerns wird vom Oberbürgermeister in einer Vorlage zusammengefasst. Sie enthält einen Entscheidungsvorschlag für das jeweils nach der Gemeindeordnung/der Hauptsatzung zuständige politische Gremium, der auch Aussagen zu den Kosten und zur Finanzierung macht.

(6) Für die Herstellung/Montage oder das Aufstellen der Gedenktafeln oder sonstigen Formate vergibt das Historische Zentrum einen Auftrag.
Erforderliche Gestattungsverträge werden bei Bedarf mit dem Eigentümer und/oder den sonstigen Berechtigten des betreffenden Grundstücks abgeschlossen.
Die Aufstellung/Anbringung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

IV. Inkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.06.2020

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Jobcenter Wuppertal AöR vom 21.12.2011 vom 29.06.2020

Aufgrund von § 3 AG-SGB II NRW vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 342), und § 6a Abs. 5 Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom 13.05.2011 (BGBl. I 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I 575) i.V.m. den §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Jobcenter Wuppertal AöR vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 7 S. 1 wird „, jedoch höchstens für 5 Jahre“ ersatzlos gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Landesgleichstellungsgesetz

Die Anstalt beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).
3. Der bisherige § 16 wird unverändert zu § 17. Der bisherige § 17 wird unverändert zu § 18. Der bisherige § 18 wird unverändert zu § 19.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.06.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Wuppertal
am 13. September 2020
Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates **15 Mitglieder** als Vertreter*innen der Migrationsbevölkerung in den Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal direkt gewählt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsausschusses für die Stadt Wuppertal auf. Auf die Bestimmungen in § 27 GO NRW und den §§ 2, 5 und 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie den entsprechend anwendbaren Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO), in der jeweils gültigen Fassung, weise ich hin. **Insbesondere bitte ich die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Wuppertal zu beachten.**

I. Wahlberechtigt ist, wer

- 1) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- 2) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- 3) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1) 16 Jahre alt sein,
- 2) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sowie Wahlberechtigte Personen nach Absatz I. Nr. 3) und 4), können sich bis zum zwölften Tag (01.09.2020) vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

II. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- 1) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- 2) die Asylbewerber sind.

III. Wählbar sind alle Wahlberechtigte sowie alle anderen Bürger*innen der Stadt Wuppertal, soweit sie

- 1) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- 2) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.
- 3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

IV. Wahlvorschläge

- 1) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
- 2) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von 12 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
- 3) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger*in der Stadt Wuppertal benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- 5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 des KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber(s)*in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber(n)*innen kann ein/e Stellvertreter*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- 6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- 7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) der Wahlbewerber enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- 8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber(s)*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 10) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter*in bereithält.
- 11) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlages soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlages setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlages, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.
- 12) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter (Wahlbehörde) bereithält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Bei den Wahlen zum Integrationsgremium 2020 im Wahlgebiet Wuppertal sind von den Nachweisen nach Absatz IV Nr. 2 (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG) sowie von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften derzeit die Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- SPD International – Sozialdemokratische Partei Deutschlands International
- CDU Europaliste
- DIE LINKE - International Wuppertal
- GfW – Gemeinsam für Wuppertal
- Lista Italiana
- Osteuropäische Liste - Landsmannschaft der Russlanddeutschen e. V. Ortsgruppe Wuppertal
- ZiW – Zusammenleben in Wuppertal

Wahlvorschläge sind bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl), in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Ressort 101.31 (Wahlbehörde), Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-206 einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 des

KWahlG.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz IV. Nr. 7) genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Wuppertal, den 30. Juni 2020

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Wahlleiter

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerber,

Fabian Götz

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 8 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber

Guadagnano, Domenico,
geb. 1963 in Siculiana Italien,
Hebbelstr. 8, 42289 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 30.06.2020

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO